

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 25. Nov. 1782.

I Avertissements.

Da bishero in der Graffschaft Mark noch keine fahrende Post vorhanden gewesen; so ist nunmehr zum Besten des Publici, und zu Beförderung des Commercii, ein Postwagen von Hamm über Camen, Königsborn Anna, Schwerte, Fserlohn, Limburg, Hasgen, durch die Enneper-Strasse auf Schwelm und Langerfeld zur weitern Verbindung mit Elberfeld und sämtlicher Bergischen Handelsstädten, etablirt worden, dergestalt daß dieser bedeckte, und mit den erforderlichen Gemächlichkeiten für Reisende versehene Postwagen vom 1ten Novb. e. an, wöchentlich zweymahl von Hamm nach Ankunft der Berliner Post abgehen, und eben so oft gegen die Zeit der Abfarth dieser letztern dorthin retourniren wird. Gleichwie nun solchergestalt der vorgedachte neue Postwagen auf das genaueste mit dem Berliner Cours verbunden ist; so können vermöge derer auf diesen hinwiederum einschlagenden Seiten-Coursen, die aus und nach der Graffschaft Mark reisende Passagiers, auch zu versendende Packeroyen und Gelder jedesmal von Hamm aus weiter, und zwar über Neukirchen nach Waderborn, Cassel und dem Waldeckischen, über Bielefeld nach Lingen und Zwoell, über Minden nach Bremen, Hannover auch Hamburg, über Halberstadt nach Halle, Leipzig, Dresden, auch den Braunschweigischen Landen, über Magdeburg nach Wittenberg, Zerbst,

Deffau und der Altmark, über Berlin aber nach Pommern, Preussen, ingleichen über Frankfurt an der Oder nach Schlesien und andern benachbarten Staaten und Ländern, die prompteste und sicherste Beförderung gegen billiges Porto erhalten. Berlin den 31. Oct. 1782.

Königl. Preuß. General-Postamt.
von Berder.

Minden. Nachdem verschiedentlich darüber Beschwerde geführt worden, daß das Weser Brücken-Geld nicht Vorschriftsmäßig bezahlet und erhoben werde, so wird hiemit zu eines jeden Nachricht öffentlich befanndt gemacht: was nemlich an Brücken-Geld erleget werden muß, als 1) für eine ledige Person 2 Pf. 2) Eine Person mit dem Pferde 4 Pf. 3) Eine Kutsche so außer Landes für jedes Pferd 4 Pf. 4) Eine Cariole mit einem Pferde 8 Pf., mit 2 Pferden 1 Ggr. 5) Ein Fracht-Wagen; er fahre durch oder setze im Lagerhause ab, für jedes Pferd 4 Pf. 6) Extra-Posten so außer Landes für jedes Pferd 4 Pf. 7) Ledige Bier- und andere Wagen von jedem Pferde 4 Pf. 8) Allerley Victualien so von fremden Orten kommen 1 Pferd 4 Pf. 9) Toback und andere Waaren; wenn solche durchfahren oder im Lagerhause abgesetzt werden, von jedem Pferde 4 Pf. 10) Bau-Materialien; wenn solche außerhalb Landes zum Verkauf anhero gebracht werden p. Pferd 4 Pf. 11)

Fremde Schiffer so hier keine Schiffe haben und aus- und einpaffiren, bezahlen für die Person 2 Pf. und mit dem Pferde 4 Pf. 12) Fremde Steinkohlen-Wagens für jedes Pferd 4 Pf. 13) Eine Hopfen-Karre für jedes Pferd 4 Pf. 14) Koppel-Pferde für jedes Stück 4 Pf. 15) Ein Dohse oder Kuh 4 Pf. 16) Ein Kalb 2 Pf. 17) Wenn solche auf Wagen, Karren oder Pferde gebracht werden für jedes Pferd 4 Pf. und für jedes Kalb 2 Pf. 18) Für ein Schwein 2 Pf. 19) Für ein Schaaf 2 Pf. 20) Rintelsche Couriers und Estafetten, wenn sie Auswärtige anher bringen für jedes Pferd 8 Pf. Uebrigens wird hiebey noch bemerkt, daß von Erlegung des Brücken-Geldes nur erimirt und frey sind, a) Alle die hiesigen Bürger samt ihren angekauften Sachen, Waaren und dergleichen, b) Alle Unterthanen im Fürstenthum Minden. c) Alle Korn-Wagen sie mögen ein- oder ausländisch seyn. d) Alle Schiffer und Schiffsleute, wenn sie hier aus- und einladen. e) Alle Königl. Preuss. Soldaten. f) Fremde Soldaten; wenn solche in Commando-Sachen paffiren, wenn sie aber nur mit einem Urlaubs-Paß versehen sind, so erlegen sie gleich andern das Brücken-Geld. g) Bückeburgische Hofbediente mit ihren Leuten und Pferden, imgleichen der Bückeburgische Hof-Küchen-Waage. h) Fracht-Waagen mit einem Königl. Paffe und i) alle einheimische ordinaire Posten samt den Passagiren. Tritt endlich der Fall ein, daß die Passagiers zu Fuße oder zu Pferde, imgleichen alle andere anhero kommende Waagen und Pferde, den nehmlichen Tag da sie einpaffiren nicht wieder zurück kehren, sondern erst des folgenden Tages retourniren, so wird das Brücken-Geld noch einmahl auf die vorbeschriebene Art von denen Aus- und Zurückwandernden erlegt und bezahlt, wornach sich also ein jeder Künftighin aufs genaueste zu achten hat.

Osnabrück. Es wird eine Haushälterin von gesetzten Jaren, welche gute Zeugnisse des Wohlverhaltens und der Geschicklichkeit im

Kochen und Backwerckmachen beybringen kan, auch gut zu waschen und zu nähen versteht, verlangt; und hat eine solche Person einen guten Gehalt und Dienst zu gewärtigen. Nähere Nachricht ist in Osnabrück aufm Rampe bey dem Hn. Camerar. Oldenburg zu erfahren.

II Öffener Arrest.

Lübbecke. Da über das sämtliche Vermögen des abgelebten Kupfer-Schläger Anthon Friederich Halle und dessen hinterbliebener Wittwe, wegen dessen zu Befriedigung der dorauf versicherten und sich gemeldeten Gläubiger zu Tage liegender Unzulänglichkeit durch eine heutige Verfügung Concursus creditorum förmlich eröffnet werden müssen; So wird das erwahnte Hallensche Vermögen hiemit in gerichtlichen Beschlag genommen, und allen und jeden, welche von dem Gemein-Schuldner oder dessen Wittwe etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften besitzen, angedeutet, der Wittwe Hallen oder sonst jemanden nicht das mindeste ohne gerichtliche Anweisung zu verabsolgen, vielmehr solches dem Gerichte fordersamst getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern; mit Verwarnung, daß wenn demohnerachtet der Wittwe Hallen oder deren Angehörigen etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem seines daran habenden Unterpfands oder sonstigen Rechts für verlustig erkläret werden wird.

Den 30. October 1782.

III Citations Edictales.

Minden. Nach der in dem 38 St. d. N. von Hochl. Regierung in extenso inserirt befindl. Edict. Citation, werden alle und jede Gläubigere, welche an dem Nachlaß des

zu Hausberge verstorbenen Oberforstmeisters v. Grassow einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, ad Terminum den 21. Dec. c. verabladet.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an die Besitzerin der Westheiden Stette zu Kölkebeck und deren Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderung und Ansprüche zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 16. Dec. c. edict. verabladet. S. 42. St.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Nachdem angezeigt worden, daß das der Wittwe Niemeyern zugehörige, in der Brüderstrasse sub Nr. 579. belegene Wohnhaus, worin 4 Stuben und 4 Kammern befindlich, in Bauwürdigen Umständen befangen, die Eigenthümerin aber nicht des Vermögens ist, solches wieder in gehörigen Stand zu setzen, also damit zufolge Königl. Edicten von bauwürdigen Häusern verfahren werden muß: So wird dieses Haus, wozu ein Huthetheil auf eine Kuh im Kuhthorschenbruche gehört und zu 40 rthl. taxiret ist, worauf 148 rthl. 21 ggr. 8 pf. gerichtliche Schulden haften und davon Jährlich 8 mgr. Kirchengeld entrichtet werden, dem Publico hiemit feil geboten und Termini zu dessen öffentlichen Verkauf auf den 10ten Decb. a. c. 13ten Jan. und 17ten Febr. a. f. angesetzt, in welchen diejenigen so selbiges antreten und in gehörigen Stand setzen, auch die darauf haftende Schulden übernehmen wollen, sich Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden können, da dann derjenige, welcher die besten Conditiones offeriren wird, zu gewärtigen hat, daß ihm solches adjudiciret werde.

Herford. Zum Verkauf des dem Tobacksfabricanten Joh. Georg Stedefelders zugehörigen an der Lübberstrasse sub Nr. 93. belegenen Hauses, sind Termini auf den 15. Oct. 15. Nov. und 31. Dec. c.

angesezt, und diejenigen, so daran aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung zu machen gedenken, zugleich verabladet. S. 39. St.

Herford und Bielefeld.

Es ist uns von Hochl. Krieges- und Domainen Kammer aufgegeben, nachfolgende bei künftiger Theilung, der Stadt Bünde zufallende Gemeinheitsplätze zu Bezahlung ihrer Kriegeskosten, meistbietend zu verkaufen, als: 1) ein Grundstück an Bauemanns Kampe, oben dem Heitkampe und dem Gesundbrunnen zu 7 Morgen 152 Ruten vermessene, und den Morgen zu 22 Rthlr. 12 Ggr. taxiret. 2) ein Platz zwischen Klindstiecks-Kampe und dem Bänder Mühlenwege, vermessene zu 82 Ruten, und der Morgen zu 15 Rthlr. taxiret. 3) ein Grundstück hinter Witzentraths-Lande, von 3 Morgen 109 Ruten, wovon der Morgen zu 15 Rthl. taxiret ist. 4) ein Grundstück zwischen Bünemanns Kampe und dem Herforder Mühlenwege, zu 2 Morgen 119 Ruten vermessene, und der Morgen zu 15 Rthlr. taxirt, und 5) einen Platz neben dem Brunnenhause hinterm Esche belegen zu 117 Ruten, alles exclusive der Wege, vermessene, und der ganze Platz zu 25 Rthl. taxiret. Es wird daher Terminus zum Verkauf dieser mit Pfälen abgegrenzten Grundstücken auf den 18ten Dec. c. Morgens früh um 9 Uhr zu Bünde in des Herrn Inspector Schmidts Behausung angesetzt, und die Kaufsustige werden hiermit vorgeladen sich zu besagter Stunde daselbst einzufinden, welchemnächst ihnen die zu verkaufende Grundstücke in ihrer Laage angewiesen, solche zum Verkauf öffentlich ausgeben und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt allerhöchster Approbation, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Solte auch jemand vorhanden seyn, welcher gegen den Verkauf eines, oder des andern vorbenannten Grundstücke etwas einzuwenden, so hat sich ein solcher mit diesen Einreden zeitig vor dem Termin bei der Commis-

son zu melden, widrigenfalls derselbe damit nicht gehöret, und mit dem Verkauf verfahren wird.

Von Commiss. wegen.

Calemeyer. Hofbauer.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen: Wasmassen bey Unserer Regierung zu Rinteln der in dem über des nunmehr verstorbenen Lieutenant Friedeich Ludwig von Mengersen zu Oldendorff sämtliches Vermögen entstandenen Concurs bestellte Contradictor und Curator bonorum Proc. ord. Schwaben, in Gemäßheit eines in Sachen derer von Hackischen Erben zu Hannover wieder genannten Curatorem unterm 6ten May 1780. bey ersagter Regierung ergangenen Bescheides, und darinnen beyden Theilen geschenehen Vorbehalts auf den öffentlichen Verkauf der zur Concurs-Masse gehörigen, von bemeldten von Hackischen Erben aber Vermöge eines mit dem Discussio unterm 26ten Junii 1756. getroffenen Vergleichs bis dahin auf Wiederkauf besessenen sogenannten Erbschlacht-Weide vor Oldendorff Behuf Tilgung des darauf haftenden Wiederkaufs-Capitals provociren zu können, wegen nunmehriger Verfügung des nachgelassenen Verkaufs, unterthänigste Vorstellung gethan habe. Nachdem nun dessen Suchen statt gegeben, und zur Subhastation ersagter vor Oldendorff belegener Erbschlacht-Weide samt deren Zubehörungen, als eines von Mengerischen Contributionsfreyen allodial-Grundstückes, und welches nach Maaßgabe des hierüber abgehaltenen und auf Begehren zur Einsicht vorzulegenden Commissariischen Untersuchungs-Protocolls samt aufgenommenen Messung, aus einer Kuhweide mit den darauf befindlichen Viehhauß zu 61 Morgen 14 und einen halben Ruthen groß, sodann denen gleich daran situirten Wiesen auf der sogenannten Ahe zu 21 Rthlr. Drey Viertel Morgen 21 Ruthen, und in diesen Wiesen befindlichen Gartens zu 1 Morgen 28 und Drey Viertel Ruthen groß bestehet, überhaupt aber auf-

fer der zu unterhaltenen, und nicht zu be-
nuzen stehenden Weiser-Schlacht 84 Ein
Viertel Morgen, 4 und Ein Viertel Ruthen
in sich hält, und nach der bewürkten Ord-
nungsmäßigen Taxation, nach Abzug des
rer auf 30 Rthlr. angeschlagenen jährlichen
Weiser-Schlacht-Kosten, auf überhaupt
Acht Tausend Acht Hundert und Fünzig
Thaler 29 Mgr. 4 Pf. ästimirt worden,
Terminus auf Donnerstag den 30sten Ja-
nuarii des nächstkünftigen Jahrs anbe-
raunt worden: So können der oder dieje-
nige, welche gedachte von Mengerische Erbs-
schlacht-Weide samt Zubehörungen, und zwar
gegen Erlegung des Kaufpretii in Louisd'or
zu 5 Rthlr. kauflich zu erstehen gewillet
seyn möchten, alsdann auf Unserer Regie-
rung zu Rinteln Morgens 9 Uhr entweder
in Person, oder durch gnugsame Bevoll-
mächtigte erscheinen. die weiteren Conditio-
nes vernehmen, ihr Gebot darauf thun, und
der Meistbietende, nach Befinden, des Zus-
schlags gewärtigen. Gegeben bey Unserer
Regierung zu Rinteln, den 14. Nov. 1782.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre der
Brühlweide verfloffenen Sommer zu Ende
gelaufen; so soll gedachte Weide bey einem
Hochwürd. Domcapitul wiederum in Ter-
mino den 2ten Decb. a. c. auf einige Jah-
re mehresbietend verpachtet werden. Pacht-
lustige werden daher hiedurch eingeladen
besagten Tages des Morgens 10 Uhr auf
der Capitul'stube sich einzufinden.

Minden. Das denen Erben des
Müller Rudolph Vogelers zugehörige an
der Fischerstadt belegene Haus nebst Zube-
hör und Hubetheil; imgleichen der außer dem
Fischertthore befindliche Garten sollen vom
1ten Jan. 1783 an vermietet werden. Die
Liebhaber können sich also in Termino den
11ten Decb. c. Vormittags von 10 bis 12
Uhr auf dem Rathhause melden und gewär-
tigen, daß mit den best- und annehmlichst
Bietenden der Contract auf gewisse Jahre
geschlossen werde.